

**Beschlussfassung der Vertreterversammlung am 24.11.2017  
zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) ab 01.04.2018**

## **Honorarverteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 24.11.2017 unter Beibehaltung des HVM im Übrigen folgende Änderungen beschlossen:

**Der HVM in der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 25.11.2016 unter Berücksichtigung der Änderungen des HVM durch Beschluss der Vertreterversammlung in der Sitzung am 24.11.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 wird mit Wirkung zum 01.04.2018 in den nachfolgend benannten Regelungen wie folgt modifiziert:**

- I. In § 3 Abs. 2) wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
- II. In § 7 erhält Abs. 2b) folgende neue Fassung:

” b) Die Vergütung der veranlassten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 (ohne die GOP 32860 bis 32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932 und 32937 bis 32946) EBM (Anforderungen über Muster 10) und des Laborwirtschaftlichkeitsbonus (GOP 32001 EBM) erfolgt aus dem nach Teil B der Vorgaben KBV gebildeten Vergütungsvolumen des Grundbetrages „Labor“ zu den Preisen der jeweils geltenden regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit der Quote „Labor“. Diese Quote errechnet sich quartalsweise durch Division des Vergütungsvolumens des Grundbetrages „Labor“ abzüglich der zu erwartenden grundbetragspezifischen Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V durch das mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung angeforderte Honorarvolumen für die GOP des Grundbetrages „Labor“. Die Vergütung der GOP des Grundbetrages „Labor“ erfolgt jedoch nicht unterhalb der Mindestquote gemäß Teil B der Vorgaben KBV und nicht oberhalb der Preise der regionalen Euro-Gebührenordnung.

Der Regelungsgehalt früherer Bescheide zur fallwertbezogenen Budgetierung bei „Nicht-Laborärzten“ nach Teil E, Ziffer 3.4 der Vorgaben KBV verliert mit Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen seine Wirkung.“
- III. In § 7 wird folgender Abs. 2j) angefügt:

” j) Die Vergütung der eigenerbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM und der von Laborgemeinschaften abgerechneten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen (Anforderung über Muster 10A) erfolgt jeweils aus den in Anlage 2 Schritt 2, Abs. 1h) bzw. Schritt 2, Abs. 2i) gebildeten Vergütungsvolumina zu den Preisen der jeweils geltenden regionalen Euro-Gebührenordnung multipliziert mit einer versorgungsbereichsspezifischen Quote „Labor“. Diese Quote errechnet sich quartalsweise durch Division der in Anlage 2 Schritt 2, Abs. 1h) bzw. Schritt 2, Abs. 2i) gebildeten Vergütungsvolumina durch das mit den Preisen der regionalen Euro-

Gebührenordnung jeweils angeforderte Honorarvolumen für die betroffenen GOP. Die Vergütung der betroffenen GOP erfolgt jedoch nicht unterhalb der Mindestquote gemäß Teil B der Vorgaben KBV und nicht oberhalb der Preise der regionalen Euro-Gebührenordnung.“

IV. In **§ 7** erhält Abs. 3) folgende neue Fassung:

**3) Über-/Unterschüsse**

Soweit in der Quartalsabrechnung Unter- oder Überschüsse in Bezug auf die gemäß Teil B der Vorgaben KBV gebildeten Vergütungsvolumina der Grundbeträge „Labor“, „Bereitschaftsdienst und Notfall“, „genetisches Labor“, „PFG“ festgestellt werden, werden diese gemäß Teil B, Ziffer 7 der Vorgaben KBV angepasst bzw. die dafür notwendigen Finanzmittel bereitgestellt. Eine Finanzierung eines Unterschusses bzw. die Berücksichtigung eines Überschusses bei den Vergütungsvolumina der Grundbeträge „Labor“ und „Bereitschaftsdienst und Notfall“ erfolgt in den Vergütungsvolumina des hausärztlichen bzw. fachärztlichen Grundbetrages, beim Grundbetrag „Labor“ nach dem Anteil, des haus- bzw. fachärztlichen Versorgungsbereichs am Vergütungsvolumen des Grundbetrags „Labor“ des jeweiligen Abrechnungsquartals, beim Grundbetrag „Bereitschaftsdienst und Notfall“ entsprechend der Anzahl der Ärzte im jeweiligen Versorgungsbereich. Eine Finanzierung eines Unterschusses bzw. die Berücksichtigung eines Überschusses bei den Vergütungsvolumina der Grundbeträge „PFG“ und „genetisches Labor“ erfolgt im Vergütungsvolumen des fachärztlichen Grundbetrages. Eine Finanzierung eines Unterschusses bzw. eine Berücksichtigung eines Überschusses der in Schritt 2 und Schritt 3 der Anlage 2 gebildeten Volumina erfolgt im jeweiligen Vergütungsvolumen des hausärztlichen bzw. des fachärztlichen Grundbetrages.

V. **§ 12** erhält folgende neue Fassung:

**„§ 12  
Inkrafttreten**

Dieser HVM tritt zum 01.04.2018 in Kraft.“

VI. In der **Anlage 2 Schritt 1** erhält der erste Spiegelpunkt folgende neue Fassung:

- ”
- veranlasste laboratoriumsmedizinische Untersuchungen und den Laborwirtschaftlichkeitsbonus (Grundbetrag „Labor“)

VII. In der **Anlage 2 Schritt 2** wird folgender neuer Absatz 1h) angefügt:

- ”
- h) das Vergütungsvolumen für die gemäß Anlage zu den KBV-Vorgaben Teil B zur Umsetzung der Anpassung des Grundbetrages „Labor“ in den hausärztlichen Grundbetrag überführten Finanzmittel für eigenerbrachte laboratoriumsmedizinische Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM und für von Laborgemeinschaften abgerechnete laboratoriumsmedizinische Untersuchungen (Anforderung über Muster 10A), fortentwickelt entsprechend dem Verfahren zur Fortschreibung der Grundbeträge gemäß Teil B, Ziffer 3 der Vorgaben KBV.“

**VIII.** In der **Anlage 2 Schritt 2** wird in Abs. 2c) ein neuer Spiegelpunkt angefügt:

”

- die Laborgrundpauschalen nach den GOP 12210 und 12220 EBM,“

**IX.** In der **Anlage 2 Schritt 2** wird folgender neuer Absatz 2i) angefügt:

”

- i) das Vergütungsvolumen für die gemäß Anlage zu den KBV-Vorgaben Teil B zur Umsetzung der Anpassung des Grundbetrages „Labor“ in den fachärztlichen Grundbetrag überführten Finanzmittel für eigenerbrachte laboratoriumsmedizinische Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 EBM und für von Laborgemeinschaften abgerechnete laboratoriumsmedizinische Untersuchungen (Anforderung über Muster 10A), fortentwickelt entsprechend dem Verfahren zur Fortschreibung der Grundbeträge gemäß Teil B, Ziffer 3 der Vorgaben KBV.“